

Bekanntmachung Nr. 004/2010 vom 12.01.2010

Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 90
- Hinter den Füllen-, Änderung Nr. 2, Stadtteil Oidtweiler**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Änderung Nr. 2, am 23.06.2009 und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 15.12.2009 beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet umfasst im Stadtteil Oidtweiler die Flächen zwischen der östlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 694, der südlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 394, den westlichen Grenzen der Wohnbebauung „In den Füllen“, Hausnummern 14 - 34 und der Nordgrenze der Flurstücke Flur 6, Nrn. 647 und 665.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung

ist es, durch planungsrechtliche Festsetzungen die Bebauung der Fläche, die Erschließungsanlagen und die Flächen für den ökologischen Ausgleich städtebaulich zu steuern.

Durch die Änderung Nr. 2 werden die Bauflächen und die ökologischen Ausgleichsflächen lagemäßig geringfügig verändert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen-, Änderung Nr. 2, mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

25.01.2010 bis 25.02.2010 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Geruchsgutachten
- Schallschutzgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten

Der Umweltbericht, das Geruchs- und Schallschutzgutachten sowie das hydrogeologische Gutachten zum Bebauungsplan 90 - Hinter den Füllen - gelten im Bereich der Änderung Nr. 2 weiterhin.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 04.01.2010
Der Bürgermeister

Dr. Linkens